



# Statuten

## HOPE Christliches Sozialwerk

### I. Name/Sitz/Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen HOPE Christliches Sozialwerk besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5400 Baden.

#### Art. 2 Zweck

##### 2.1

Der Zweck des Vereins besteht darin, hilfsbedürftigen Menschen mittels christlicher Sozialarbeit (siehe Leitbild) Hilfe anzubieten. Das Ziel ist es, momentane Not zu lindern und nach Möglichkeit längerfristige Lösungen zu finden, die eine eigenständige Lebensbewältigung ermöglichen.

##### 2.2

Der Verein unterhält für seine Tätigkeit die notwendige Infrastruktur und Räumlichkeiten als Kontaktstelle und zur Aufnahme von hilfesuchenden Menschen. Der Verein kann zur Umsetzung seines Zweckes Lokalitäten, Grundstücke und Liegenschaften mieten und/oder erwerben.

##### 2.3

Der Verein unterstützt und fördert im Zusammenhang mit der Sozialarbeit die aktive Zusammenarbeit mit staatlichen, christlichen und privaten Institutionen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder

##### 3.1

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich mit den Grundlagen und dem Zweckartikel des Vereins einverstanden erklären und diesen aktiv unterstützen wollen.

##### 3.2

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt nach einem entsprechenden schriftlichen Antrag des Beitrittswilligen an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung eines Beitrittsgesuchs endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

##### 3.3

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer zweimonatigen Frist auf das Ende eines Monats aus dem Verein austreten.

### 3.4

Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied endgültig und ohne Angabe der Gründe aus dem Verein auszuschliessen. Ein solcher Entscheid bedarf der absoluten Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 4 Gönner und Spender**

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein als Gönner und Spender finanziell unterstützen, haben Anspruch, regelmässig über die Vereinsaktivitäten informiert zu werden.

### **III. Organisation**

#### **Art.5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Kontrollstelle.

#### **Art. 6 Vereinsversammlung**

##### **6.1**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der obligatorischen Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die traktandierten Anträge
- i) Auflösung des Vereins

##### **6.2**

Die ordentliche Vereinsversammlung hat jeweils in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.

##### **6.3**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Ein solches Begehren muss unter Angabe der Traktanden schriftlich und von sämtlichen begehrenden Mitgliedern unterzeichnet an den Vorstand gestellt werden.

##### **6.4**

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladungen haben mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und haben Ort, Zeit sowie die genauen Traktanden zu enthalten.

Zusätzliche Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor deren Abhaltung schriftlich einzureichen.

## 6.5

Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## 6.6

Für Abänderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung des Vorstandes und mindestens 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

## Art. 7 Vorstand

### 7.1

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf unabhängigen, gleichberechtigten Vereinsmitgliedern.

### 7.2

Im Vorstand müssen mindestens folgende Funktionen besetzt sein:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuar

Bei der Zusammenstellung des Vorstandes ist zu beachten, dass die Funktionen Sozial- und Öffentlichkeitsarbeiten vertreten sind. Der Vorstand konstituiert sich dabei selbst.

### 7.3

Die Mitglieder des Vorstands und die operative Leitung dürfen nicht persönlich oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein. Als persönlich verbunden gelten Ehepartner oder Verwandte und Schwägerte bis und mit dem 2. Grad.

### 7.4

Die ordentliche Amtsdauer beträgt zwei Vereinsjahre. Wiederwahlen sind zulässig. Ergänzungswahlen im Verlauf einer Amtsdauer sind möglich. Sie bedürfen aber der Bestätigung in der nächsten Vereinsversammlung. Diese Wahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.

### 7.5

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Kompetenzen und Verantwortungen:

- a) Erarbeitung und Umsetzung der Vision und der Strategie des Vereins
- b) Definition der Organisation und der Führungsstruktur
- c) Sicherstellung der personellen und finanziellen Ressourcen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wahl und Abwahl der Geschäftsleitung
- f) Sorgfaltspflicht über das Vereinsvermögen
- g) Regelung der Zeichnungsberechtigung gemäss Art. 7.8.

## 7.6

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## 7.7

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg schriftlicher oder telefonischer Stimmeneinholung gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Derartige Zirkulationsbeschlüsse gelten aber nur als gültig zustandegekommen, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

## 7.8

Für die Vertretung des Vereins nach aussen sind der Präsident und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten oder des Geschäftsführers kann die Zweitunterschrift durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleistet werden.

Für das Zahlungswesen sind der Kassier, der Buchhalter und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

## 7.9

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte eine andere Unterschriftenregelung vorzunehmen. Ein solcher Entscheid muss aber anlässlich einer Vorstandssitzung gemäss Art. 7.5. ausdrücklich getroffen werden und aus dem entsprechenden Beschlussprotokoll hervorgehen.

## **Art. 8. Geschäftsleitung**

### 8.1

Die Geschäftsleitung setzt die vereinbarte Strategie um und stellt die Erreichung der Ziele sicher. Sie rapportiert dem Vorstand in geeigneter Form.

### 8.2

Die Personen der Geschäftsleitung sowie die Mitarbeiter des Werks dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### 8.3

Die Geschäftsleitung hat folgende Kompetenzen und Verantwortungen:

- a) Sicherstellung der operativen Führung
- b) Führung der Mitarbeiter
- c) Einhaltung des Budgets in der Betriebsrechnung.

## **Art. 9 Kontrollstelle**

### **9.1**

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Vereinsjahren einen amtlich registrierten Treuhänder. Der Treuhänder darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, darf aber Vereinsmitglied sein.

### **9.2**

Der Treuhänder ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung des Kassiers zu nehmen. Er prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand nach den Regeln der eingeschränkten Revision.

### **9.3**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist bis Mitte Februar fertigzustellen und dem Treuhänder mit sämtlichen Unterlagen und Belegen zur Prüfung vorzulegen. Der Treuhänder hat nach erfolgter Prüfung einen Bericht zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung zu erstellen mit dem Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 10 Vereinsmittel**

#### **10.1**

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- a) Obligatorische Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Freiwillige Beiträge der Mitglieder
- c) Gönnerbeiträge und Spenden
- d) Einnahmen durch Leistungserbringung (z.B. Leistungs- und Anschlussverträge mit politischen Gemeinden und Organisationen, Führung Restaurant)
- e) Beiträge von Kommunen, Kirchgemeinden und anderen Organisationen
- f) Aufnahme von Darlehen

#### **10.2**

Die Tätigkeit des Vereins soll sich nur so weit ausdehnen als es die finanziellen Mittel erlauben. Dabei dürfen Einnahmen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden.

#### **10.3**

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder verbleiben vollumfänglich dem Verein.

#### **10.4**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **V. Vereinsauflösung**

### **Art. 11**

#### **11.1**

Im Falle einer Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

#### **11.2**

Verbleibt nach vollständig durchgeführter Liquidation ein Reinvermögen, wird dies der Heilsarmee Schweiz zugewendet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Die Revision der Statuten enthält Bestimmungen, welche die Unabhängigkeit zwischen den Organen des Vereins festlegen. Die revidierten Statuten wurden an der GV vom 18. Mai 2022 von den Mitgliedern genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Baden, 18. Mai 2022

der Präsident:

der Aktuar:

Thomas Geiger

Raymond Grandjean